

1 ALLGEMEIN

1.1. Die folgende Leistungsbeschreibung regelt zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die auf Basis des Glasfasernetzes der Deutsche GigaNetz GmbH (nachfolgend DGN) angebotenen Produkte und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungsmerkmale und Optionen.

1.2. Alle Leistungsmerkmale der DGN Produkte, die in der Leistungsbeschreibung beschrieben sind, gelten ausschließlich für diese Angebote. DGN bietet die Nutzung des DGN Internetdienstes MyNet und die Nutzung des DGN Sprachdienstes (Telefonanschluss) MyTel sowie optional die Nutzung des TV-Dienstes MyTV. Die DGN behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale, Produkte oder Endgeräte durch bessere oder gleichwertige zu ersetzen.

1.3. Die DGN errichtet und betreibt ein hochmodernes Glasfasernetz zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsprodukten. Die DGN stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit einen Glasfaserhausanschluss für die Nutzung des DGN Netzes zur Verfügung. Dies kann auch über die Nutzung von Netzen und Systemen Dritter erfolgen, derer sich zwecks Leistungserbringen bedient wird.

2 PRODUKTE

2.1 MyNet 300

- Internet-Anschluss mit 300 Mbit/s Down- und 150 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit. Optional zubuchbar zusätzliche 150Mbit/s im Upload („Upload Boost“)
- Internet Flatrate
- Standard Router AVM Fritz!Box 7530 inklusive. Gegen Aufpreis zubuchbar AVM Fritz!Box 7590 oder Nutzung kundeneigener Router
- Telefon-Anschluss MyTel mit zwei Telefonleitungen und bis zu drei Rufnummern inklusive
- Weitere Optionen zu MyTel und MyTV optional zubuchbar
- zubuchbares „Professional Package“ für Selbständige, Kleinunternehmer und Freiberufler

2.2 MyNet 400

- Internet-Anschluss mit 400 Mbit/s Down- und 200 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit. Optional zubuchbar zusätzliche 200Mbit/s im Upload („Upload Boost“)
- Internet Flatrate
- Standard Router AVM Fritz!Box 7530 inklusive. Gegen Aufpreis zubuchbar AVM Fritz!Box 7590 oder Nutzung kundeneigener Router
- Telefon-Anschluss MyTel mit zwei Telefonleitungen und bis zu drei Rufnummern und Flatrate ins deutsche Festnetz inklusive
- Weitere Optionen zu MyTel und MyTV optional zubuchbar
- zubuchbares „Professional Package“ für Selbständige, Kleinunternehmer und Freiberufler

2.3 MyNet 600

- Internet-Anschluss mit 600 Mbit/s Down- und 300 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit. Optional zubuchbar zusätzliche 300Mbit/s im Upload („Upload Boost“)
- Internet Flatrate
- Standard Router AVM Fritz!Box 7530 inklusive. Gegen Aufpreis zubuchbar AVM Fritz!Box 7590 oder Nutzung kundeneigener Router
- Telefon-Anschluss MyTel mit zwei Telefonleitungen und bis zu drei Rufnummern und Flatrate ins deutsche Festnetz inklusive
- Weitere Optionen zu MyTel und MyTV optional zubuchbar
- zubuchbares „Professional Package“ für Selbständige, Kleinunternehmer und Freiberufler

2.4 MyNet 1000

- Internet-Anschluss mit 1.000 Mbit/s Down- und 500 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit. Optional zubuchbar zusätzliche 500Mbit/s im Upload („Upload Boost“)
- Internet Flatrate
- Standard Router AVM Fritz!Box 7530 inklusive. Gegen Aufpreis zubuchbar AVM Fritz!Box 7590 oder Nutzung kundeneigener Router
- Telefon-Anschluss MyTel mit zwei Telefonleitungen und bis zu drei Rufnummern und Flatrate ins deutsche Festnetz inklusive
- Weitere Optionen zu MyTel und MyTV optional zubuchbar
- zubuchbares „Professional Package“ für Selbständige, Kleinunternehmer und Freiberufler

3 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Privatkundennutzung

Die als Privatkunden-Tarife MyNet gekennzeichneten Produkte, Tarife oder Optionen dürfen ausschließlich von Privatkunden zu nicht kommerziellen, nicht freiberuflichen und nicht gewerblichen Zwecken genutzt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die bezogenen Leistungen und/oder Produkte und Nutzungsrechte unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zur ständigen Alleinnutzung oder zum gewerblichen Gebrauch zu überlassen. Eine Einwilligung hat er schriftlich von DGN einzuholen. DGN kann die Einwilligung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

3.2 Professional Package

Privatkunden-Tarife bei denen die Option „Professional Package“ zusätzlich gebucht wurde, richten sich an Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler. Mit dieser Option erwirbt sich ein Kunde das Recht, den entsprechenden MyNet Tarif gewerblich zu nutzen.

Darüber hinaus enthält das Professional Package den Premium Router AVM FritzBox 7590 und bis zu 10 Rufnummern.

4 PRODUKTWECHSEL UND WECHSELGARANTIE

Kunden können jederzeit (vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit) einen Wechsel auf ein anderes Produkt mit höherem Basisentgelt bei gleicher Anschlussart beauftragen, der eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere 24 Monate bedingt. Ein Downgrade auf ein anderes Produkt mit geringerem Basisentgelt bei gleicher Anschlussart ist nur mit Wirkung zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit möglich. In diesem Fall bedingt ein Downgrade einen Neuvertrag ohne Neukundenvorteile mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten.

Eine Ausnahme bildet die Wechselgarantie, welche für die Tarife MyNet 400, MyNet 600 und MyNet 1000 bis zum 12. Monat der Vertragslaufzeit nach technischer Aktivierung den Wechsel in einen Tarif mit niedrigerer Bandbreite ohne Änderung der Vertragslaufzeit erlaubt. Dieser Wechsel ist für den Kunden kostenfrei, kann formlos durchgeführt werden und hat keine Auswirkungen auf die Vertragslaufzeit.

5 BESTELLUNG/ABBESTELLUNG VON OPTIONEN (EXCLUSIVE HARDWARE)

Zusätzliche zum Bestellzeitpunkt verfügbare Tarifoptionen der Produkte können, sofern und soweit bei den einzelnen Optionen nicht anders beschrieben, jederzeit bestellt und gemäß gesonderter Kündigungsregeln unabhängig von der Laufzeit des Hauptvertrages abbestellt werden. Eine Bestellung/Abbestellung von Optionen ändert die Vertragslaufzeit für den Basis Dienst und seine bestellten Optionen nicht.

6 VERFÜGBARKEIT UND QUALITÄTSPARAMETER

6.1 Verfügbarkeit (Servicelevel Privatkunde)

In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt und gemäß Auftragsblatt vereinbarten Produktmerkmale bemüht sich die DGN und deren vorgelagerte Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden an das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z.B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“). Soweit die technische kundeneigene Ausstattung des Kunden nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Verfügbarkeit der einzelnen DGN Produkte wird zum maßgeblichen Teil von den Vordienstleistern und der Infrastruktur „Dritter“ bestimmt. Sie liegt in der Regel bei 98,5% im Jahresmittel. Folgende Umstände berühren nicht die Verfügbarkeit bzw. werden nicht in die Ermittlung von Ausfallzeiten einberechnet, sodass diese die tatsächliche Verfügbarkeit über die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit hinaus reduzieren können.

- Wartungsarbeiten von bis zu vier Stunden/Kalendermonat (normales Wartungsfenster ist zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr)
- Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen
- Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden
- Fehler/Störungen bei Gesprächen zu Teilnehmern, welche bei anderen Netzbetreibern verursacht werden
- Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen
- Rechtmäßige Sperren
- Höhere Gewalt

6.2 Störung

Als Störungen werden alle Zustände bezeichnet, bei denen Systeme oder Dienste nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise verfügbar oder stark beeinträchtigt sind.

6.2.1 Obliegenheiten vor und bei einer Störungsmeldung

Jeder Kunde ist gehalten, vor Abgabe einer Störungsmeldung an die DGN im Rahmen seiner Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Störung möglicherweise in seinem Verantwortungsbereich und somit außerhalb der Verantwortung der DGN liegt. Der Kunde ist angehalten, die Symptome einer Störung sowie die Statusanzeigen der Endgeräte möglichst genau zu beschreiben.

6.2.2 Unterstützung und Störungsannahme

Für die Störungsannahme sowie die Unterstützung bei technischen Problemen hält die DGN eine telefonische Hotline bereit. Die Nummer wird dem Kunden bei Vertragsbeginn und auf der Rechnung mitgeteilt. Diese Störungshotline ist montags bis freitags von 09:00 – 18:00 Uhr zu erreichen. Für Kunden mit einem „Professional Package“ gelten zusätzliche Zeiten der Störungshotline. Diese sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung und in der Servicelevel Vereinbarung einzusehen. Die Beseitigung von Störungen geschieht in aller Regel am nächsten Arbeitstag. Störungen, deren Beseitigung der Mithilfe und / oder Beauftragung von „Dritten“ bedarf, insbesondere Tiefbau- und/oder Speißarbeiten, können je nach Genehmigung durch Behörden länger dauern. Im Falle einer Störung wird ein Störungsticket erstellt. Die Ticketnummer wird dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt und gilt bei Rückfragen immer als Referenznummer zur gemeldeten Störung. Ohne ein aktives Störungsticket sowie außerhalb der Servicebereitschaft besteht kein Anspruch auf Bearbeitung.

7 GLASFASERHAUSANSCHLUSS

Die nachfolgenden Bestimmungen der DGN regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Dienste) und gelten zusätzlich, vorrangig und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DGN.

Der Glasfaserhausanschluss ist ein elementarer Bestandteil des Glasfasernetzes der DGN. Grundlage der Installation stellt ein Gebäude- und Grundstücksnutzungsvertrag (Zustimmung zum Bau eines Glasfaserhausanschlusses) gemäß den §§ 76, 77k TKG dar. Der Glasfaserhausanschluss besteht aus 1) der Verlegung der Netzabschließung auf dem Grundstück des Kunden sowie 2) der Installation des Hausübergabepunktes (HÜP), 3) der Installation des Netzabschlusspunktes (ONT) sowie 4) den zugehörigen Glasfaserverkabelungen innerhalb der Wohnung/des Hauses des Kunden. Den Abschluss des Glasfasernetzes der DGN bildet das Optische Netzabschluss Gerät (ONT) als Endpunkt des FTTH (Fiber To The Home) Anschlusses der DGN, das in einigen Fällen zusammen mit einer separaten Anschlussdose bereitgestellt wird.

7.1 Pflichten des Kunden

Von der Grundstücksgrenze wird mittels einer geeigneten Verlegetechnik ein Schutzrohr in das Haus eingebracht. Dazu ist es in aller Regel notwendig, die Haus- oder Kellerwand zu durchbohren und mittels einer DIN gemäßen Hauseinführung ein Schutzröhrchen im Haus/Keller im Hausübergabepunkt (HÜP) enden zu lassen. Danach wird die Haus- oder Kellerwand fachmännisch durch die DGN versiegelt. Der HÜP wird im Haus oder Keller nach örtlichen Gegebenheiten und nach technischer Machbarkeit und in Abstimmung mit dem Hauseigentümer in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung installiert. In das Schutzröhrchen wird ein oder mehrere Glasfaserkabel eingeführt. Das Glasfaserkabel stellt die technische Verbindung zwischen dem Verteilungspunkt der DGN und der jeweiligen Liegenschaft her. Der HÜP verbindet die Hausinstallation mit dem Breitbandnetz von der DGN. Der HÜP wird auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, installiert. Die DGN bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird. Für die Erbringung des Hausanschlusses vereinbart der Kunde mit von der DGN benannten Servicepartner(n) einen Errichtungstermin.

In Mehrfamilienhäusern überlässt die DGN den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von DGN in Anspruch nehmen können. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von der DGN den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilungsanlage angemessen auszugleichen sind. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der DGN oder durch deren Beauftragte bestimmt. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der DGN und stehen in deren Eigentum oder werden über die DGN von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der DGN. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die DGN oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der DGN unverzüglich mitzuteilen. Werden Mängel in der vom Kunden bereitgestellten Hausverkabelung trotz wiederholter Aufforderungen durch die DGN vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist die DGN berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Voraussetzung für die Bereitstellung der Dienste der DGN ist der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der DGN („Glasfaserhausanschluss“) sowie die erforderliche Verkabelung im Gebäude vom Hausübergabepunkt (HÜP) bis zum optischen Netzabschlusspunkt (ONT) in der Wohnung des Kunden. Können die Produkte der DGN aufgrund eines fehlenden Gebäude- und Grundstücksnutzungsvertrags oder fehlender bzw. unzureichender Hausverkabelung (NE4) im Gebäude nicht bereitgestellt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der DGN gemäß AGB (vgl. Ziff. 3.6. der AGB) bzw. ein Sonderkündigungsrecht der DGN gemäß § 45a TKG.

7.2 Verlegung der Glasfaser im Haus zum Netzabschluss (ONT) und Inbetriebnahme des Hausanschlusses

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung („Kundenanlage“) ab dem Hausanschluss/HÜP bis zur Anschlussdose bzw. ONT ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich, es sei denn die Errichtung wurde durch die DGN bzw. einen Servicepartner der DGN beauftragt und ausgeführt. Hat der Kunde die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.

Die DGN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten durch einen Dritten zu überwachen und abschließend zu prüfen. Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von der DGN stehen, durch die DGN unter Plomben-Verschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von der DGN verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen.

Für die Verlegung der Glasfaser zwischen dem Hausübergabepunkt (HÜP) bis zum Netzabschluss Gerät (ONT) im Haus gilt es zu unterscheiden, ob es sich bei dem Gebäude um ein Ein/Zweifamilienhaus oder ein Mehrfamilienhaus handelt.

7.2.1 Verlegung der Glasfaser im Ein/Zweifamilienhaus

Drei Varianten für die Verlegung der Glasfaser sind im Ein/Zweifamilienhaus möglich.

7.2.1.1 Montage des ONT direkt neben dem HÜP durch die DGN

Zum Installationstermin des HÜP installiert der durch DGN bestellte Servicepartner auf Kosten der DGN den ONT direkt (maximal 2 Meter) neben dem HÜP. Diese Variante greift insbesondere dann, wenn keine andere vom Kunden gewählt Variante bereitgestellt wurde bzw. technisch keine andere Möglichkeit besteht.

Bei allen Installationsformen ist kundenseitig sicherzustellen, dass ein 230 Volt Steckdosenanschluss am Installationsort des ONT vorhanden ist (max. 0,6 Meter Entfernung).

7.2.1.2 Fachgerechte Verlegung der Glasfaser im Haus durch den Endkunden

Dem Kunden wird ein Netzabschlussgerät (ONT) zur Verfügung gestellt. Vor dem Installationstermin des ONT verlegt der Kunde auf eigene Kosten einen geeigneten Kabelkanal inklusive Glasfaser vom Installationsort des Hausübergabepunktes (HÜP) bis zum beabsichtigten Installationsort des ONT. Hierbei ist auf die glasfasertypischen Verlegevorschriften zu achten (z.B. Biegeradien, Verlegeweise), die von der Webseite der DGN bezogen werden können (www.deutsche-giganetz.de/downloads).

Glasfaserkabel in abgestuften Längen und weiteres Installationsmaterial können im Shop der DGN oder im Fachhandel, gemäß der Spezifikationen der DGN erworben werden und müssen vom Kunden bis zum Installationstermin montiert werden. Die DGN behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen. Die Anbindung der Kundenanlage durch DGN erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch DGN. Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von der DGN festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der DGN unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist die DGN nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

Hat der Kunde zum vereinbarten Installationstermin den Kabelkanal bzw. die vorinstallierte Glasfaser nicht oder nur unzureichend zur Verfügung gestellt, dann wird die Installation gemäß 7.2.1.1 durchgeführt.

7.2.1.3 Fachgerechte Verlegung der Glasfaser im Haus durch die DGN

Der Kunde kann die DGN mit der Installation der Glasfaser im Haus kostenpflichtig auf Basis eines individuellen Pauschalpreises beauftragen. Hierzu wird die Hausverkabelung (NE4) vom Hausübergabepunkt (HÜP) bis zum beabsichtigten Installationsort des ONT in Verantwortung der DGN nach den Vorgaben der DGN bereitgestellt (Aufputz im Kabelkanal bzw. im vorhandenen Kabelkanal). Die Installation wird mit der Inbetriebnahme des ONT abgeschlossen.

7.2.2 Verlegung der Glasfaser im Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohneinheiten)

In Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) wird das Netzabschlussgerät (ONT) immer in der Wohnung des Kunden (Eigentümer bzw. Mieters) installiert. Die Hausverkabelung (NE4) vom Hausübergabepunkt (HÜP) zum ONT wird in Verantwortung der DGN nach den Vorgaben der DGN kostenfrei bereitgestellt (Aufputz im Kabelkanal bzw. im vorhandenen Kabelkanal). Je Mieterpartei werden mindestens zwei Fasern vorgesehen. Die Installation des ONT im Mehrfamilienhaus (NE4) wird nach den Planungs- und Installationsvorgaben der DGN von einem Servicepartner auf Kosten der DGN ausgeführt. Der Installationsort des ONT wird mit dem Eigentümer und dem Mieter abgesprochen und befindet sich in der Regel unmittelbar am Eingang der Mieteneinheit (Flur) bzw. in der Nähe des Schachtes/Steiges. Die Anschlussdose kann, beim durch den Kunden vorbereiteten Leitungsweg, auch bis zu 20m entfernt in der Wohnung installiert werden. Zusätzliche Leistungen innerhalb der Mieteneinheit werden dem Kunden bzw. Eigentümer nach Aufwand berechnet. Auch bei der Mehrfamilienhausinstallation steht es dem Eigentümer frei, im Gebäude und im Mietobjekt einen geeigneten Kabelkanal auf eigene Verantwortung und Kosten zu verlegen und die Glasfaser einzuziehen bzw. fachgerecht verlegen und einziehen zu lassen. Der Installationsort des ONT im Mehrfamilienhaus muss einen 230 Voltanschluss am Installationsort mit maximal 0,6 Meter Entfernung zum ONT aufweisen.

8 BETRIEB, ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGEN UND EMPFANGSGERÄTEN/MITTEILUNGSPFLICHTEN

Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DGN oder Dritter ausgeschlossen sind. Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber DGN anzumelden und ihre Ausführung mit der DGN abzustimmen. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von der DGN nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen. Die DGN behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder die Hardware selbst jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zugesichert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die DGN sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die DGN den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. In diesem Falle und der daraus resultierenden Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware innerhalb von 14 Tagen an die DGN zurückzugeben, ohne dass es einer schriftlichen Aufforderung seitens der DGN bedarf. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die DGN dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zweitwert in Rechnung stellen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr

werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die DGN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die technische Einrichtung darf der Kunde während der Vertragslaufzeit nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte veräußern. Die DGN stellt dem Kunden die technische Einrichtung zum Zwecke der vorliegenden vertraglichen Leistungserbringung zur Verfügung und nicht zu einem Zweck, welcher einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, es sei denn, der Kunde hat im Vorfeld eine Einwilligung der DGN eingeholt oder dies wurde ausdrücklich durch besondere Auftragsbestätigungen, AGB bzw. Leistungsbeschreibungen gestattet.

9 ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem Beauftragten von der DGN den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Erstinstallation des Hausanschlusses, zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Leistungsbeschreibungen, insbesondere zur Errichtung, der Betriebssicherung und Entstörung oder der Feststellung der DGN zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist. Der Kunde sorgt für die erforderlichen Berechtigungen und Zugangsmöglichkeiten zu den Installationsorten. Trifft der Vertretungsbevollmächtigte der DGN den Kunden zu dem beidseitig vereinbarten Termin nicht an oder kann die Installations- und Entstö- bzw. Prüfungsleistung von der DGN durch sonstiges Verschulden des Kunden nicht erbracht werden, so wird dem Kunden für den fehlgeschlagenen Termin eine Aufwandspauschale gemäß Preisliste (Anfahrtpauschale) in Rechnung gestellt.

10 ROUTER

Zur Nutzung der DGN Produkte (und damit zur Nutzung des Glasfaseranschlusses) ist es erforderlich, einen Router mit dem ONT zu verbinden. Der Kunde kann den von der DGN bereitgestellten Router, ein Mietmodell der DGN oder einen eigenen Router verwenden, der mindestens bestimmte Leistungsmerkmale wie WAN-Interface mit 1000/100Base-T RJ-45 Port und DHCP-Client, IPv6rd; IPv4/IPv6 Dual Stack, SIP basierendes Voice-over-IP (RFC 3261), G.711 A-law/U-law Codec, DTMF Transmission: In-band RFC2833 erfüllt (Liste nicht vollständig).

10.1 Sorgfaltspflicht

Der ordnungsgemäße Betrieb des Glasfaseranschlusses mit allen beschriebenen Funktionsmerkmalen der DGN Produkte und der Zusatz-Optionen wird nur bei Verwendung eines von der DGN gestellten Routers voll umfänglich gewährleistet. Das Eigentum am Router verbleibt bei der DGN. Der Kunde ist zur Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Hauptvertragsverhältnisses verpflichtet. Während des Überlassungsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde zum sorgfältigen Umgang mit dem überlassenen Router. Er ist nicht berechtigt Manipulationen vorzunehmen. Darunter fällt beispielsweise das Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses. Eine Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft die DGN nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Ersetzt die DGN den Router bei Beschädigung oder Verlust, die der Kunde zu vertreten hat, kann die DGN eine Entschädigung verlangen. Der vereinbarte Überlassungspreis ist bis zum Nutzungsende des gebuchten Routers zu zahlen.

10.2 Fernzugriff und Routerwechsel

Um den ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten zu können, ist die DGN berechtigt, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einstellungen und automatischen Aktualisierungen der Firmware per Fernwartung (gemäß TR-069 Protokoll) auf dem Router zu installieren sowie den Zugriff des Kunden auf diese Parameter zu unterbinden. Während der Aktualisierung der Firmware ist der Router für wenige Minuten in der Funktionalität eingeschränkt. Dies betrifft auch die Telefonie inklusive Notruf-Funktion. Der Kunde hat jeden Versuch der Änderung der per Fernwartung gesetzten Einstellungen oder Veränderungen der Firmware zu unterlassen. DGN hat das Recht, den Hersteller und das Modell des Routers innerhalb der Router Kategorie selbständig zu ändern, jedoch stets mit gleichwertiger Ersatzhardware, ohne dass dies Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat.

10.3 Router Modelle der DGN (Stand April 2021)

10.3.1 Komfort Router AVM Fritz!Box 7530

Der Komfort Router wird dem Kunden als Bestandteil des gebuchten MyNet Tarifs leihweise und kostenfrei überlassen.

Der AVM Fritz!Box 7530 Router ist ein durch die DGN vorkonfigurierter Router unter anderem mit den folgenden Leistungsmerkmalen:

- vier LAN-Anschlüsse
- ein USB-Anschluss
- analoger Telefonanschluss
- WLAN (Dual Band 2,4 + 5 Ghz - 802.11b/g/n/ac) bis 866 Mbit/s

10.3.2 Premium Router AVM Fritz!Box 7590

Der Premium Router kann vom Kunden optional und gegen einen Mietpreis von der DGN während der Vertragslaufzeit bezogen werden.

Der Premium Router ist ein durch die DGN vorkonfigurierter Router unter anderem mit den folgenden Leistungsmerkmalen:

- vier LAN-Anschlüsse
- 2 USB-Anschlüsse
- analoger und ISDN-Telefonanschluss
- WLAN (Dual Band 2,4 + 5 Ghz - 802.11b/g/n/ac) bis 1.733 Mbit/s

10.4 Kundeneigener Router

Gemäß dem Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten ist der Kunde berechtigt, einen eigenen Router seiner Wahl zu verwenden. Die dazu

erforderlichen Zugangsdaten für den Internetzugang sowie die Zugangsdaten für den Telefondienst werden dem Kunden von der DGN zur Verfügung gestellt.

Die vollständige ordnungsgemäße Funktion inklusive aller Merkmale insbesondere im Bereich Telefonie kann bei Verwendung eines kundeneigenen Routers nicht gewährleistet werden. Die erforderliche Kompatibilität liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Es besteht auch keinerlei Anspruch auf eine über die Bereitstellung der nötigen Zugangsdaten hinausgehende Unterstützung bei der Einrichtung eines eigenen Routers oder zur Beseitigung möglicher Einschränkungen von Funktionsmerkmalen. Die DGN übernimmt in diesem Fall keine Supportleistungen für Einrichtung und Betrieb der kundeneigenen Hardware. Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung des Glasfaserhausanschlusses durch den Einsatz von nicht geeigneter Hardware beeinträchtigt werden kann.

10.5 Anschluss des Routers

Der Anschluss des Routers obliegt dem Kunden. Die Verbindung vom ONT zum Router wird vom Kunden selbst hergestellt (mittels CAT-Kabel mit RJ45 Steckern).

Auf Wunsch und gegen Aufpreis kann der Kunde einen Komfortkonfigurationsservice buchen, bei dem die Inbetriebnahme des von der DGN bereitgestellten Routers von einem durch die DGN bestellten Servicepartner durchgeführt wird. Es gilt zu beachten, dass der von der DGN zur Verfügung gestellte Router bereits für eine Internet Verbindung vorkonfiguriert geliefert wird. Eine weitere Hausverkabelung ist im Komfortkonfigurationsservice nicht vorgesehen. Für die Erbringung des Komfortkonfigurationsservice vereinbart der Kunde mit von der DGN benannten Servicepartner(n) einen Installationstermin zu deren üblichen Geschäftszeiten. Der Kunde sorgt für die erforderlichen Berechtigungen und Zugangsmöglichkeiten zu den Installationsorten. Trifft der Servicetechniker den Kunden zum vereinbarten Termin nicht an oder kann die Installationsleistung von der DGN durch sonstiges Verschulden des Kunden nicht erbracht werden, so wird dem Kunden für den fehlgeschlagenen Termin eine Aufwandspauschale gemäß Preisliste (Anfahrtpauschale) in Rechnung gestellt. Die Installationsleistung gilt auch dann als erbracht, wenn die Ursache eines erfolglosen Installationsversuchs an fehlerhaften, nicht standardmäßig konfigurierten oder nicht kompatiblen Endgeräten (PC, Telefon etc.) des Kunden liegt. Bei einem Verzicht des Kunden auf Installationsleistungen besteht kein Anspruch auf Minderung des Bereitstellungsentgeltes.

11 INTERNETDIENST MYNET

11.1 Produktvarianten

Die DGN stellt dem Kunden entsprechend der vertraglichen Bestimmungen eine breitbandige Datenverbindung zur Übermittlung von IP-Daten-Paketen zum und vom Internet zur Verfügung.

Die Breitband Internetverbindung ermöglicht es dem Kunden, einen schnellen Zugang zum Internet, mit dem im Vertrag definierten Download- und Upload-Bandbreiten, zu nutzen. Der Internetanschluss wird am ONT mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bereitgestellt, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt. Die in den Produkten angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten verstehen sich als vereinbarte Übertragungswerte der Anschlussleitung bei FTTH (Glasfaser bis in die Wohnung). Die DGN gewährleistet, dass die Übertragungsleistung auf der Anschlussleitung (jeweils inklusive Protokoll-Overhead) die Leistung gemäß Produktinformationsblatt erreicht. Die am Internetzugang konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit im DGN IP-Netz bezieht sich auf die Übergabe aus dem von der DGN überlassenen Router zum eigenen Netz (W-LAN, Lan, etc.). Siehe auch Produktinformationsblätter "MyNet".

Die Übertragungsgeschwindigkeit ab Netzabschlusspunkt (ONT) und Router kann während der Nutzung von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel der Leistungsfähigkeit des Routers, der Leistungsfähigkeit des PC des Kunden und dessen Einstellung (Betriebssystem, Browser, etc.) oder der Übertragungsstrecke zwischen der DGN Netzabschlussgerät (ONT) und dem PC des Kunden, beeinflusst werden. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit ab ONT kann nicht garantiert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass die an seinem Anschluss ab ONT effektiv zu nutzende Übertragungsgeschwindigkeit in Abhängigkeit von den genannten Gegebenheiten variieren kann.

	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)			Upload mit Boost Option (Mbit/s)		
	minimal	normal	maximal	minimal	normal	maximal	minimal	normal	maximal
MyNet 300	300	300	300	150	150	150	300	300	300
MyNet 400	400	400	400	200	200	200	400	400	400
MyNet 600	600	600	600	300	300	300	600	600	600
MyNet 1000	900	950	1.000	450	500	500	900	950	1.000
MyNet 1000 inklusive Professional Package	1000	1000	1.000	500	500	500	1000	1000	1.000

11.2 Bereitgestellte Daten Dritter

Im Internet oder im Netz der DGN von Dritten bereitgestellte Daten gehören ebenso wie die Funktionsfähigkeit von Dritten betriebener Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der DGN.

11.3 Internet-Flatrate und Nutzungsbedingungen

Die DGN Breitbandanschlüsse werden mit einer Flatrate bereitgestellt, d.h. mit einem Pauschaltarif für Internetverbindungen und deren Datenübertragung. Die monatliche Pauschale für den Internetanschluss ist in den entsprechenden Produkten enthalten. Das angefallene Datenvolumen sowie die Online-Zeit ist abrechnungsirrelevant. Die

Internetverbindungen, die über MyNet-Produkte aufgebaut werden, sind mit den jeweiligen monatlichen Grundpreisen abgegolten und beinhalten die pauschale Internetnutzung. Bei Privatkundenprodukten ist es unzulässig, über den Anschluss im Internet Daten oder Dienste für einen unbegrenzten oder einen den persönlich bekannten Personenkreis hinausgehenden Nutzerkreis bereitzustellen (zum Beispiel Betreiben von Servern etc.).

11.4 IP-Adresse

Die DGN richtet einen Internetzugang mit IPv6 IP-Adressen ein. Der Benutzer erhält zusätzlich für die Dauer der Internetverbindung eine von der DGN zugewiesene, private IPv4-Adresse. Bei Verbindungen zum Internet wird diese private Adresse an dem CGNAT (Carrier Grade Network Address Translation) Gateway der DGN in eine öffentliche IPv4-Adresse übersetzt. Hierbei teilen sich mehrere Kunden eine öffentliche IPv4-Adresse. Der Privatkunde hat keinen Anspruch auf eine eigene IPv4-Adresse. Gegen ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste der DGN kann eine eigene dynamische oder feste öffentliche IPv4-Adresse bei der DGN beantragt werden.

11.5 Nutzungsbeschränkungen des Internetdienstes

Die DGN hat ferner das Recht, Internetverbindungen bei Gefährdung der Gesamtverfügbarkeit des Netzes oder bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung zu trennen. Die DGN behält sich das Recht vor, die Verbindung innerhalb von 24 Stunden einmal zu unterbrechen.

Internet- einschließlich Telefoniedienstleistungen, inklusive Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112, können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung des Kunden genutzt werden. Eine Gewährleistung der Stromversorgung der Endgeräte (auch bei Stromausfall beim Kunden) aus dem Telekommunikationsnetz ist nicht möglich.

12. TELEFONIEDIENST MYTEL

Die nachfolgenden Bestimmungen der DGN regeln das Angebot von Sprachtelefonie. Sie gelten zusätzlich, vorrangig und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DGN, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. DGN stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung. Mithilfe von überlassenen und/oder eigenen Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

12.1 Telefonie Service

Der Telefoniedienst MyTel der DGN für Privatkunden und Kunden, die eine „Professional Package“ Option gebucht haben, umfasst:

- zwei gleichzeitige Verbindungsmöglichkeiten (Sprachkanäle)
- mindestens 1 bis zu 3 Rufnummern bei Neuanschlüssen
- bis zu 10 für „Professional Package“ Kunden bei Neuanschlüssen
- bis zu 10 Rufnummern bei Portierung der Rufnummern bestehender Anschlüsse

Der Telefoniedienst basiert auf dem Session Initiation Protocol (SIP). SIP ist ein Netzprotokoll zum Aufbau, zur Steuerung und zum Abbau einer Kommunikationssitzung zwischen zwei oder drei Teilnehmern. Das Protokoll wird u.a. im RFC 3261 spezifiziert. Bei Verwendung von maximal 10 Einzelrufnummern werden diese mit einem eigenen SIP-Account registriert. Das SIP-IP-Endgerät (z.B. AVM FRITZ!Box), welches die Kommunikation der Telefone dahinter ermöglicht, verwaltet dabei die Rufnummern und weist sie den jeweiligen Telefonen zu. Die DGN überlässt für Privatkunden und Kunden, die eine „Professional Package“ Option gebucht haben, einen SIP-Account. Die zur Registrierung nötigen Kennungen werden über ein automatisches Einrichtungsverfahren auf der von der DGN beigestellten Hardware (z.B. AVM FRITZ!Box) übertragen. Für den Fall, dass der Kunde ein eigenes Endgerät nutzt, werden die für die Einrichtung notwendigen Daten dem Kunden postalisch zur Verfügung gestellt.

12.2 Verbindungen

Die hergestellten Verbindungen dienen der Übermittlung von Sprache. Sie können auch zur Übermittlung von Faxübertragungen genutzt werden. Bezüglich der gleichzeitig genutzten Sprachkanäle pro Datenanbindung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein automatisierter, zeitgleicher Rufaufbau betrieben wird. Sofern es der Kunde wünscht und dies technisch möglich ist, kann die DGN netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren. Die Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte später eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche gewünscht sein, so kann die DGN für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

12.3 Leistungsmerkmale

Mit dem von der DGN bereitgestellten Router stehen dem Kunden die nachfolgenden Telefonieleistungsmerkmale zur Verfügung. Telefonieleistungsmerkmale, die ganz oder teilweise auf Funktionen des Endgerätes beruhen, sind in der letzten Spalte der folgenden Tabelle mit „ja“ gekennzeichnet.

Leistungsmerkmale	Beschreibung	Funktion durch Endgerät
Anzeige der Rufnummer des Anrufers	Rufnummer des Anrufers wird angezeigt, wenn der Anrufer diese nicht unterdrückt	ja
Übermittlung der eigenen Rufnummer	Übermittlung der Rufnummer an den Angerufenen	ja
Anklopfen	Während einer Verbindung wird ein ankommender Ruf signalisiert (z.B. Ton)	ja
Ruhe vor dem Telefon	Alle Anrufer bekommen ein „Besetztsymbol“. Es wird kein Klingelton erzeugt	ja
3er Konferenz	Zu zwei weiteren Gesprächsteilnehmern kann gleichzeitig eine Verbindung hergestellt werden, wobei jeder Teilnehmer mit jedem reden und die anderen beiden hören kann	ja

Mit einem am bereitgestellten Router angeschlossenen, analogen Faxgerät der Klasse G3 (Standard Faxprotokoll für analoge Faxgeräte) können grundsätzlich Faxe gesendet und empfangen werden. Der Dienst „Fax“ wurde für analoge Telefonnetze, nicht für moderne IP-Netze konstruiert, daher kann eine Kompatibilität des bereitgestellten Telefoniedienstes nicht mit allen vorhandenen Faxgeräten gewährleistet werden. ISDN-PC-Karten funktionieren nicht. Haus-Notrufsysteme und Alarmanlagen können nicht gesichert über den VoIP-Dienst betrieben werden.

Für eine verbesserte Stabilität an SIP-basierenden Anschlüssen wird das Protokoll T.38 unterstützt. Dieses kann vom Kunden auf dem für das Fax verwendeten Anschluss des Routers aktiviert werden. Die erweiterte Funktionalität bzw. Kompatibilität für Faxgeräte wie z.B. eine Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 14,4 KBit/s oder die Übermittlung von Faxnachrichten nach dem T.30 Protokoll wird nicht unterstützt.

12.4 Telefoniarife

Grundlage für die Abrechnung der Telefonverbindungen ist die bei Unterzeichnung des Kundenauftrages maßgebliche Preisliste, soweit sich nicht etwas anderes aus den Regelungen dieser Leistungsbeschreibung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt. Eine vollständige Darstellung aller In- und Auslandsgesprächsgebühren ist in der Preisliste der DGN aufgelistet. Soweit in dieser Leistungsbeschreibung auf eine jeweils gültige Preisliste verwiesen wird, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuell gültige Preisliste jederzeit im Internet unter www.deutsche-giganetz.de/downloads zu finden ist.

12.4.1 Telefonie-Flatrates (MyTel Flatrates)

DGN bietet Ihren Kunden wahlweise verschiedenen Telefonie-Flatrates an. Eine Telefonie-Flatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu der in der jeweiligen Telefonie-Flatrate genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Ausgenommen von der Option Telefonie-Flatrate sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zu Internet Providern und Verbindungen zum Zwecke der Datenübertragung. Ferner sind ausgenommen von dieser Option Verbindungen zu Sondernummern, Servicenummern, sowie Mehrwertdienstern und Auskunftsdiensten. Die DGN bietet verschiedene Telefonie Flatrates optional an. Sie umfassen eine zusätzlich buchbare (kostenpflichtige) Telefonie-Flatrate ins deutsche Festnetz, eine Telefonie-Flatrate in deutsche Mobilfunknetze sowie eine Telefonie-Flatrate in bestimmte Ziele des Auslands. Der Kunde darf die Option Telefonie-Flatrate nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Die Option Telefonie-Flatrate kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Angeboten von Call-Centern, Meinungsforschungsinstituten, Faxbroadcastdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen sowie öffentlichen Verwaltungen, Finanzinstituten und Krankenhäusern) beauftragt werden. In diesen Fällen ist die DGN berechtigt, die Annahme des Auftrages zu verweigern. Die Option Telefonie-Flatrate setzt einen DGN Hausanschluss und einen bestehenden Internetvertrag (MyNet) mit der DGN voraus. Pro Telefonanschluss (2 Telefonkanäle pro Telefonanschluss) kann die jeweilige Option Telefonie-Flatrate nur einmal beauftragt werden. Telefonie-Flatrates sind monatlich kündbar.

12.4.1.1 Telefonie Flatrate ins deutsche Festnetz (Option „Festnetz Flatrate“)

In dem Privatkundentarif MyNet 300 kann diese Option kostenpflichtig jederzeit hinzu gebucht werden und monatlich gekündigt werden. In den Privatkunden-Paketen MyNet 400, 600 und 1000 ist eine Telefonie-Flatrate ins deutsche Festnetz pauschal inklusive.

12.4.1.2 Telefonie Flatrate in deutsche Mobilfunknetze (Option „Mobilfunk Flatrate“)

Kunden können optional gegen zusätzliche monatliche Gebühren eine Telefonie Flatrate in deutsche Mobilfunknetze jederzeit hinzu buchen und monatlich kündigen.

12.4.1.3 Telefonie Flatrate EU+/Nordamerika (Option „EU+/Nordamerika Flatrate“)

Kunden können optional gegen zusätzliche monatliche Gebühren eine Telefonie-Flatrate in die Länder der EU, Schweiz, Kanada und USA jederzeit hinzu buchen und monatlich kündigen. Folgende Länder sind Bestandteil der EU+/Nordamerika Telefonie-Flatrate Option: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland Republik, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nord Irland, Kanada, Mazedonien, Monaco, Norwegen, Schweiz, USA und Zypern Republik.

12.4.1.4 Besondere Pflichten für Telefonie-Flatrate Kunden

Nimmt der Kunde eine der von DGN angebotenen Telefonie-Flatrates in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der DGN-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll und ausschließlich für seinen privaten Gebrauch zu nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonie-Flatrates nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde:

- Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch DGN vermeidet,
- Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
- eine Anrufweiterleitung dauerhaft einrichtet, die nicht nur zum Zweck der Erreichbarkeit des Kunden oder der mit ihm unter der DGN genannten Kundenadresse in einem Haushalt lebenden Personen dient,
- Privatkunden- Produkte/-tarife gewerblich nutzt, gelegentliche und untergeordnete Nutzungen bleiben außer Betracht,
- Verbindungsleistungen entgeltlich und unentgeltlich an Dritte außerhalb seines Haushaltes weitergibt,
- Massenkommunikation an eine Vielzahl von Dritten (hierunter fallen insbesondere Fax-Broadcasting, Call-Center, Telemarketing-Aktionen, Call Shops, Werbehotlines, Callthrough) durchführt,

- Verbindungen zu Rufnummern aufbaut, die nicht der direkten Sprach- oder Faxverbindung zu anderen Teilnehmern dienen (z.B. Radio über das Telefon hören),
- Verbindungen aufbaut, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der **Telefonie Flatrate** durch den Kunden ist DGN berechtigt, die Telefonflatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine **Telefonie Flatrate** von DGN gebucht hätte. Ferner ist der Kunde verpflichtet, für die angefallenen unzulässigen und/oder nicht den vorgenannten Bestimmungen einer Flatrate unterfallenden Verbindungen Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste für die angefallenen unzulässigen und/oder nicht den vorgenannten Bestimmungen einer Flatrate unterfallenden Verbindungen Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. Die DGN ist berechtigt, die Verbindungen nachzuberechnen. Alle weiteren Verbindungen, die nicht in den gebuchten **Telefonie Flatrates** beinhaltet sind, werden zu den in der Preisliste angegebenen Entgelten entsprechend der Nutzung abgerechnet.

12.4.1.5 Auslandtarife

Von der Berechnung der Auslandstelefonate sind solche Verbindungen ausgenommen, die Kunden, die die Telefonie-Flatrate EU+/Nordamerika gebucht haben, in die entsprechenden Länder dieser Telefonie-Flatrate EU+/Nordamerika geführt haben.

-Auslandzone 1

Belgien, China, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, USA

-Auslandzone 2

Andorra, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern

-Auslandzone 3

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Färöer, Fürstentum, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Serbien, Ukraine, Weißrussland

-Auslandzone 4

Amerikanische Jungferninseln, Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Bermuda, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Französisch-Guayana, Grenada, Guadeloupe, Guam, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Korea, Kuwait, Laos, Macao, Malaysia, Martinique, Mexiko, Mongolei, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vietnam

-Auslandzone 5

Ägypten, Algerien, Angola, Anguilla, Antigua und Barbuda, Armenien, Aruba, Bahamas, Barbados, Bhutan, Botswana, Britische Jungferninseln, Burundi, El Salvador, Gibraltar, Guatemala, Honduras, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Libanon, Malawi, Marokko, Mauritius, Mayotte, Montserrat, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederländische Antillen, Nigeria, Philippinen, Réunion, Ruanda, Russland, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, St. Pierre und Miquelon, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tschad, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Usbekistan

-Auslandzone 6

Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Kamerun, Kiribati, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Mali, Marshallinseln, Mikronesien, Neukaledonien, Neuseeland, Niger, Nördliche Marianen, Palau, Samoa, Senegal, Seychellen, Saint Maarten, St. Vincent und die Grenadinen (GB), Südsudan, Suriname, Tansania, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

-Auslandzone 7

Afghanistan, Antarktis, Ascension, Aserbaidschan, Belize, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Cookinseln, Falklandinseln, Grönland, Haiti, Korea, Kuba, Malediven, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Norfolkinsel, Oman, Palästina, Papua-Neuguinea, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Helena und Nebengebiete, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tokelau, Tristan da Cunha, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Wallis und Futuna

12.4.1.6 Satellittarife

-Satellit Zone 1

GLOBALSTAR AVRASYA, INMARSAT BGAN, INMARSAT GLOBALSTAR M EA, INMARSAT SNAC B, INMARSAT SNAC M, INMARSAT SNAC MM, INTL NET-WORK - M2M, INTL NETWORK VODAF, ONAIR, ORATION, THURAYA, UPT VISIONNG, VOXBON

-Satellit Zone 2

AEROMOBILE, ELLIPSO, EMSAT, INMARSAT BGAN HSD, INMARSAT SNAC B HSD, INMARSAT SNAC M4 HSD, INMARSAT SNAC SKY, IRIDIUM, MCP SATEL-LITE, SEANET

16.4.1.7 Sonderrufnummern

-Tarif Sonderuf 1

Australien, Belgien, Burundi, Estland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Irland, Israel, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Litauen, Montenegro, Nordirland, Österreich, Peru, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowenien

-Tarif Sonderuf 2

Albanien, Chile, Cote d'Ivoire, Kamerun, Komoren, Korea, Lettland, Niger, Niue, São Tomé und Príncipe, Südafrika, USA, Weißrussland, Zentralafrika-nische Republik

12.4.1.8 Tarife Sonderrufnummern

Die derzeit aktuellen Tarife weiterer nationaler Sonderrufnummern können auf der Webseite der DGN unter www.deutsche-giganetz.de heruntergeladen werden.

12.5 Leistungsbeschränkungen

Der Telefoniedienst unterstützt nicht alle Möglichkeiten herkömmlicher ISDN- oder Analog-Anschlüsse. Die Anschaltung von ISDN-Sondergeräten, wie z.B. ISDN-basierte Videokonferenzsysteme und Kassenterminals, die den ISDN B-Kanal nutzen, sowie die

Nutzung von ISDN PC-Karten werden nicht unterstützt. Die Nutzung von besonderen Notrufanschlüssen (z.B. Aufzugsanlagen, Brandmeldeanlagen, Hausnotrufgeräten usw.) kann nicht gewährleistet werden. Bei eingeschränkten Verbindungen in andere Netze (bzgl. der Übertragungsqualität und Leistungsmerkmale) ist die DGN nicht verantwortlich. Verbindungen in das nicht EU-Ausland, werden zu dortigen Mobilfunknetzen und zu Sonderrufnummern hergestellt, sofern und soweit dies von der DGN mit internationalen Vertragspartnern und anderen Telefongesellschaften vertraglich vereinbart wurde. Verbindungen zu anderen Telefonie-Endteilnehmern, die mit einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl eingeleitet werden („call by call“), können nicht hergestellt werden. Eine Garantie auf eine feste Verbindungsnetzbetreiberkennzahl („Preselection“) ist nicht gegeben. Wählt der Kunde DGN als Teilnehmernetzbetreiber, so wird DGN auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich. DGN weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der DGN Teilnehmeranschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed-User-Groups) unterstützt. Haus-Notrufsysteme und Alarmanlagen können nicht gesichert über den VoIP-Dienst betrieben werden. Die DGN behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerrufnummern und -diensten (z.B. SMS), durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen. Aufgrund gesetzlicher Regelung und im Interesse des Kunden stellt DGN Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Auch behält sich DGN vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.

12.6 Einzelverbindungsachweis/Einwendungen gegen Rechnungen

12.6.1 Einzelverbindungsachweis

Der Kunde erhält von der DGN auf Wunsch kostenfrei eine Aufstellung über alle in Rechnung gestellten d.h. kostenpflichtigen Verbindungen (Einzelverbindungsachweis, „EVN“). Der EVN wird dem Kunden kostenlos, elektronisch im Kundenportal bereitgestellt. Optional kann der EVN kostenpflichtig per Post zugesendet werden (siehe Preisliste der DGN unter www.deutsche-giganetz.de/downloads). Der Kunde kann zwischen einem ungekürzten und einem um drei Stellen gekürzten Einzelverbindungsachweis wählen. Die Übersicht enthält nicht die pauschal mit einer Telefonie-Flatrate abgebolten Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Hat der Kunde einen Einzelverbindungsachweis beantragt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass ihm mit dem Einzelverbindungsachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Mitarbeiter beschäftigt.

12.6.2 Speicherung der Verbindungsdaten

Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von der DGN aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft die DGN weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsdaten noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

12.6.3 Entgeltforderungen

Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die DGN Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als 6, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Fordert die DGN ein Entgelt auf der Grundlage dieser Durchschnittsberechnung, so erstattet die DGN das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.

12.7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

12.7.1 Terminvereinbarung

Soweit für die betreffende Leistung von der DGN die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen (z.B. Zugang zum Hausanschluss) erforderlich sind, wird der Kunde die DGN bzw. ihren Servicepartner die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Ist die Installation zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, ist er der DGN gegenüber für den hierdurch entstandenen Schaden und eventuell anfallende Mehraufwendungen verantwortlich.

12.7.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der DGN oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
- bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist,

- die Anwahl einer Zielrufnummer zu unterlassen, sofern das Zustandekommen der Verbindung von demjenigen, der Inhaber der Zielrufnummer ist, nicht gewünscht ist.

Verstößt der Kunde gegen die oben genannten Pflichten, ist die DGN sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12.8. Leistungsstörungen und Gewährleistungen

Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Telefonie-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

12.9. Teilnehmerverzeichnisse/Inverssuche

12.9.1. Telefonbucheintrag

Die DGN wird auf Wunsch des Kunden dessen notwendige Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift, Beruf) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde der Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienst wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienst prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in ein Telefonverzeichnis sowie in ein Auskunftsverzeichnis verlangen.

12.9.2. Auskunftserteilung und Inverssuche (Rückwärtssuche)

Die DGN darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen. Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. Die DGN weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der DGN widersprechen kann. Der Kunde kann sich für oder gegen eine so genannte Inverssuche/Rückwärtssuche entscheiden, bei der nicht wie im herkömmlichen Sinne eine zu einer Kombination aus Name und Adresse gehörende Rufnummer gesucht wird, sondern anstelle dessen der Anfragende Name und Anschrift zu einer bekannten Rufnummer erfragen kann. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in schriftlicher bzw. E-Mail Form an die DGN.

12.10. Identifizierung belästigender Anrufe

Eine Identifizierung von Anschlüssen, von denen ankommende Verbindungen ausgehen, ist auf schriftlichen Antrag des Kunden an die DGN möglich, sofern der Kunde in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig ausführt, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein. Die Anrufe sind dafür zwingend nach Datum und Uhrzeit einzugrenzen. Dies gilt auch bei Unterdrückung der Rufnummernübermittlung des Anrufers.

12.11. Rufnummernportierung, Anbieterwechsel und Portierungsrabatt

Die DGN bietet Unterstützung des Kunden beim Anbieterwechsel, bei der Portierung von geografischen Rufnummern sowie bei der Kündigung von bestehenden Telefonanschlüssen an. Dadurch können bei einem Wechsel von einem anderen Telekommunikationsanbieter die bisherige(n) Rufnummer(n) beibehalten werden, vorausgesetzt es kommt nicht zu einem gleichzeitigen Wechsel des Ortsnetzes.

12.11.1. Beauftragung

Hierzu füllt der Kunde ein Auftragsformular bzw. online die jeweiligen Zeilen zur Rufnummernübernahme bzw. Kündigung des aktuellen Anschlusses mit den nötigen Informationen über die zu portierende(n) Rufnummer(n) sowie den bisherigen Anbieter und Anschlussinhaber aus und sendet das Auftragsformular im Original zurück an die DGN.

Im Rahmen des Online-Bestellvorgangs ist es ausreichend, wenn der Kunde die entsprechend gekennzeichneten Felder ausfüllt. Sollten für die Kündigung des bestehenden Anschlusses bzw. für die Rufnummernportierung ein schriftlicher Anbieterwechselauftrag oder weitere Unterlagen erforderlich sein, wird der Kunde (ggf. in enger Abstimmung mit weiteren oder personenverschiedenen bisherigen Anschlussinhabern) diese nach Übersendung durch die DGN unverzüglich ausfüllen und, soweit er Anschlussinhaber ist, selbst unterschreiben sowie, für den Fall, dass weitere oder personenverschiedene Anschlussinhaber vorhanden sind, die Unterlagen auch von diesen unterschreiben lassen und sie im Anschluss der DGN übersenden. Soweit die Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen, führt die DGN die Kündigung des zugehörigen Anschlusses bei dem vorherigen Anbieter im Auftrag des Kunden durch und/oder koordiniert die Portierung der Rufnummer(n). Die Kündigung weiterer zusätzlicher Verträge in Bezug auf den Anschluss (Preselection, spezielle DSL-Tarife etc.) wird durch den Kunden selbst vorgenommen. Ohne die ordnungsgemäße Beauftragung des Anbieterwechsels, der Kündigung des bestehenden Anschlusses und/oder der Rufnummernportierung (mit allen benötigten und korrekten Informationen über den bisherigen Anschluss) durch den Kunden und/oder den/die Anschlussinhaber, ist die Kündigung und Übertragung der Rufnummer(n) nicht möglich.

Eine fristgerechte Kündigung beim bisherigen Anbieter ist nur gewährleistet, wenn das Auftragsformular bzw. der eventuell notwendige Anbieterwechselauftrag oder weitere Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt, mindestens einen Monat vor Ablauf des letztmöglichen Kündigungstermins (Termin, bis zu dem eine Kündigung ausgesprochen werden kann) bei der DGN eingeht. Die Rufnummernportierung von einem vom Kunden bereits gekündigten Anschluss ist nur dann möglich, wenn das Auftragsformular bzw. der eventuell notwendige Anbieterwechselauftrag oder weitere Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschaltung des Anschlusses bei der DGN eingeht. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Rufnummernportierung bzw. dem Anbieterwechsel nicht hinreichend nach, sodass die Kündigung und/oder Portierung nicht erfolgreich beantragt werden kann, wird der Anschluss ausschließlich mit neuen Rufnummern bereitgestellt. Dies gilt insbesondere auch für den

Fall, dass der Kunde die, seitens der DGN erfolgte, Kündigung seines bisherigen Vertrages gegenüber dem bisherigen Telekommunikationsanbieter zurücknimmt bzw. widerruft. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Vertrag mit der DGN muss fristgerecht gegenüber der DGN gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag/ Portierungsauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktagen (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der DGN eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.

12.11.2. Portierungsrabatt

In der Zeit zwischen Aktivierung des Teilnehmeranschlusses bis zur Rufnummernübernahme, längstens jedoch für 12 Monate ab Aktivierung des Teilnehmeranschlusses, wird dem Kunden das gebuchte MyNet Produkt kostenlos zur Verfügung gestellt (Rabattierung auf 0€). Für den Zeitraum bis zur Rufnummernübernahme wird dem Kunden der Telefoniedienst mit einer von der DGN vorübergehend zur Verfügung gestellten Rufnummer freigeschaltet. Diese vorübergehende Rufnummer fällt mit Rufnummernübernahme automatisch weg. Es sei denn der Kunde wünscht die Übernahme dieser Rufnummer im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Gebuchte Optionen innerhalb des MyNet Tarifs sind von dieser Rabattierung ausgenommen.

12.12. Zuteilung einer neuen geografischen Rufnummer

Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der DGN zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt DGN dem Kunden in schriftlicher Form (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail) eine Teilnehmerrufnummer zu.

12.13. Notruf und nomadische Nutzung

Der Telefoniedienst MyTel unterstützt für geografische Rufnummern die Weiterleitung eines Notrufes zu der Einsatzzentrale, die dem Standort des Kunden am nächsten ist. Die DGN kann einen Notruf nur zu der Einsatzzentrale leiten, die dem vom Kunden angegebenen Standort am nächsten ist. Dies hat zur Folge, dass die Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Notarzt etc.) nach Absetzen eines Notrufs, bei dem der Anrufer nicht mehr in der Lage ist, seinen tatsächlichen Standort anzugeben (sogenannter „Röchelruf“), den angegebenen Standort anfahren. Nutzt der Kunde eine ihm zugewiesene Rufnummer an einem Standort, der vom angegebenen Standort abweicht, so hat dies zur Folge, dass die Einsatzkräfte vergeblich ausrücken. Die hierdurch entstehenden Risiken und Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die Notruffunktion erfordert die ununterbrochene Stromversorgung der Endgeräte beim Kunden. Bei Ausfall der Stromversorgung ist die Notruffunktion nicht gewährleistet.

12.14. Sonderrufnummern und Rufnummernsperr

Verbindungen zu Sonderdiensten werden von der DGN im Rahmen des rechtlich Zulässigen, sowie der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der DGN zur Verfügung gestellt. Verfügbar sind insbesondere die Sonderrufnummernbereiche 0180x, 0137x, 0138x, 0800x, 032x, 115x, 0700x. Verbindungen zu Service-Rufnummern, bei denen der Verbindungspreis durch den Diensteanbieter und nicht durch den Anschlussbetreiber oder die Bundesnetzagentur festgelegt wurde und bei denen ein direkter Vertrag zwischen dem Serviceanbieter und dem Anrufer zustande kommt, sind grundsätzlich im Netz der DGN gesperrt. Dies betrifft u.a. Verbindungen zum Service (0)12, Verbindungen zu den Nutzergruppen 0181x bis 0189x, Verbindungen zu Premium Rate Diensten (0900x) und Verbindungen zu Auskunftsdiensten mit der Nummerngas 118xx.

Sofern diese Option künftig angeboten werden sollte, kann der Kunde die DGN mit einem separaten Auftragsformular („Freischaltung von im Offline-Billing-Verfahren abgerechneten Service-Rufnummern“) beauftragen, um solche Verbindungen zu Service-Rufnummern für ihn freizuschalten. Die Abrechnung dieser Verbindungen erfolgt mit gesonderter Rechnung eines von den DGN beauftragten dritten Diensteanbieters. Hierfür gelten die Preise und Bedingungen des dritten Diensteanbieters, der auch Ansprechpartner für alle Anfragen und Einsprüche bzgl. dieser Rechnungen ist, in keinem Fall jedoch die DGN. Die DGN behält sich vor, diesen Service einzuführen und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende wieder abzukündigen. Die DGN behält sich ferner vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Gruppen von Zielrufnummern oder spezielle Ländervorwahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt die DGN dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

12.15. Rufnummeranzeige und -unterdrückung

Bei abgehenden Anrufen wird dem Angerufenen die Rufnummer des Anrufers übermittelt, so dass sie beim Angerufenen richtig angezeigt werden kann, es sei denn, der Anrufer unterdrückt diese Funktion.

13. FERNSEHANSCHLUSS MYTV

13.1. Allgemein

Die nachfolgenden, ergänzenden Regelungen gehen den gleichfalls vereinbarten und aktuell gültigen AGB und Leistungsbeschreibungen der DGN vor. Die DGN stellt bei entsprechender Beauftragung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dem Kunden das IPTV Produkt MyTV optional gegen Gebühr zu Verfügung. Die DGN bietet digitales Fernsehen und digitale Hör- und Rundfunkdienstleistungen an, indem die Programmsignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen und lizenzrechtlichen Vorgaben weiterverteilt werden. Verträge der DGN über digitales Fernsehen werden ausschließlich mit volljährigen Privatkunden abgeschlossen. Dabei kann der Kunde MyTV als Komplettangebot mit einem Internet/Voice - Produkt und einer Vielzahl an Sendern in SD- und HD- Qualität, sowie Zugang zu Mediatheken genießen. Das Basispaket MyTV ist Voraussetzung für alle weiteren MyTV Leistungen. Der Kunde kann das Basispaket MyTV um einzelne Optionen, wie das Zusatzpaket MyTV Premium Package sowie das Freischalten von weiteren Interessen und Genre-Paketen erweitern.

13.2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung von MyTV ist ein vorhandener oder gleichzeitig bei der DGN zu beauftragender Glasfaseranschluss inklusive eines MyNet Produktes. Zur Nutzung von MyTV auf einem Fernsehgerät ist in der Regel ein geeignetes Empfangsgerät (Receiver) erforderlich. Einem geeigneten Empfangsgerät (Receiver) entspricht entweder die bei der DGN zu mietende Set-Top-Box oder eine vom Kunden installierte TV-App der DGN. Zu jedem Anschluss kann der Kunde bis zu 3 Set-Top-Boxen zur Miete bei der DGN hinzubuchen. Alle zubuchbaren Optionen gelten jeweils nur für eine Set-Top-Box. Zur Nutzung von MyTV auf einem mobilen Gerät (Tablet, Smartphone oder PC) bedarf es der TV-App der DGN. Der Umfang und die Nutzung von MyTV bzw. der TV-App der DGN auf den unterschiedlichen Geräten kann vom gebuchten MyTV Paket und Rechten Dritter abhängen. Die Set-Top-Box und/oder die TV-App der DGN muss zur einwandfreien Nutzung von Hör- und Rundfunkprogrammen über eine Internetanbindung verfügen.

13.3 Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit von MyTV und der optionalen Set-Top-Box(en) beträgt 24 Monate, sofern die Buchung von MyTV im Rahmen der Buchung des Glasfaser-Dienstvertrages erfolgt. Die Laufzeit startet mit der technischen Aktivierung des Glasfaseranschlusses. Bucht der Kunde MyTV während der bestehenden Laufzeit seines MyNet Vertrages hinzu, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Vertragsbestätigung in Textform durch die DGN, frühestens jedoch mit der Zustellung ggf. erforderlicher Hardware (z.B. Set-Top-Box). Bei nachträglicher Hinzubuchung weiterer MyTV Pakete oder MyTV Optionen kommt der Vertrag mit Bestätigung in schriftlicher Form (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail) durch die DGN zustande. Die Vertragslaufzeit von MyTV endet mit der Restlaufzeit des bestehenden MyNet Vertrages. Zubuchbare Optionen von MyTV können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der DGN Internetvertrag MyNet bleibt von der Wirksamkeit bzw. dem Bestehen des Vertrages über das Basispaket MyTV und/oder einzelner MyTV Pakete und Optionen unberührt. Durch Widerruf, Kündigung oder Beendigung des DGN MyNet Vertrages wird auch MyTV, inklusive aller gebuchten MyTV Pakete und Optionen widerrufen bzw. automatisch gekündigt oder beendet.

13.4 Produktangebot MyTV HD

Die DGN stellt jedem Kunden, der MyTV HD beauftragt, eine Vielzahl an deutschsprachigen SD- und HD-TV-Sender zur Verfügung. Es können Optionen, wie das MyTV Premium Package und MyTV Fremdsprachenpakete, zusätzlich gebucht werden. Der Kunde kann die im Auftragsformular aufgeführten MyTV Pakete und Optionen kostenpflichtig zum Basispaket MyTV HD hinzubuchen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem nachfolgenden Text, dem Auftragsformular, der Senderliste und der Preisliste. Die MyTV Pakete und Optionen können miteinander kombiniert und ergänzt werden. Abhängig von den gebuchten MyTV Paketen und/oder von den Vorgaben der einzelnen Sender stehen aktuell nachfolgende Funktionen zur Verfügung:

- Onscreen – EPG (Elektronischer Programm Guide), bis zu 14 Tage im Voraus
- Live Pause: aktuell laufende Programmbeiträge pausieren, vor-/zurückspulen, neu starten
- Replay: Bereits ausgestrahlte Sendungen innerhalb von bis zu 3 Tagen nachträglich ansehen.
- Recording: abhängig von den Vorgaben der Sendeanstalten können einzelne Programmbeiträge – auch mehrere gleichzeitig – im persönlichen Netzwerk-VideoRecorder (nPVR) nach Wunsch aufgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt angesehen werden. Die Aufzeichnungsdauer beträgt grundsätzlich 20h.
- Erinnerungsfunktion
- Zugriff auf öffentliche Mediatheken (z.B. ARD, ZDF, u.ä.)

13.5 MyTV Premium Package

Die Option MyTV Premium Package ermöglicht die Erweiterung des Leistungsumfanges von MyTV HD. Die Buchung von MyTV HD ist Voraussetzung zur Nutzung des MyTV Premium Packages und muss separat kostenpflichtig gebucht werden. Das MyTV Premium Package ermöglicht folgende Erweiterungen:

- Vergrößerung des Speicherplatzes für Aufzeichnungen auf insgesamt 120h
- Zugang zu weiteren privaten Mediatheken und Streaming-Portalen Dritter Anbieter, Voraussetzung zur Nutzung ist ggf. ein individueller Vertrag des Kunden mit dem jeweiligen Dritt-Anbieter der Mediatheken bzw Streaming-Portale.
- Bis zu 6 gleichzeitige TV Streams (3x Set-Top-Box, 3x TV-APP)
- Empfang der TV Streams auf Mobilendgeräten (Smartphones und Tablets) im eigenen WLAN Zuhause mittels der DGN TV-App.

Voraussetzung für die Verfügbarkeit der Mediatheken und Streaming-Portal ist die entsprechende Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber der DGN durch den jeweiligen Dritt-Anbieter.

13.6 SET-TOP-BOX

Die DGN stellt dem Kunden pro gebuchten Anschluss leihweise, kostenpflichtig und bei Bedarf bis zu insgesamt 3 Set-Top-Box zur Verfügung, um MyTV HD und zubuchbare Optionen zu empfangen. Vorzugsweise ist die Verwendung der Set-Top-Box über ein LAN-Kabel anzuraten, um einen optimalen Signalempfang zu gewährleisten und Störungen durch andere Funkwellen zu vermeiden. Je Internetanschluss können derzeit max. drei Set-Top-Boxen eingesetzt werden. Die aktuelle Ausführung, der aktuelle Lieferumfang und der aktuelle Preis der Set-Top-Box sind dem Auftragsformular in Verbindung mit der Beschreibung „Deutsche GigaNetz MyTV Set-Top-Box“ zu entnehmen. Wird die Set-Top-Box zum ersten Mal angeschlossen, wird zunächst ein automatisches Update auf die neueste Version der Firmware durchgeführt. Anschließend muss die Set-Top-Box mithilfe eines Aktivierungscodes aktiviert werden. Dieser Code wird dem Kunden von der DGN entweder mit der Set-Top-Box, mit der Vertragsbestätigung oder gesondert zugesendet. Nach Eingabe des gültigen Aktivierungscodes sind das Basispaket MyTV HD sowie weitere gebuchte MyTV Pakete und Optionen sofort verfügbar.

Das Eigentum der Set-Top-Box verbleibt bei der DGN. Der Kunde ist zur Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Vertragsverhältnisses des MyTV und/oder MyNet Vertrages verpflichtet. Während des Überlassungsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde zum sorgfältigen Umgang mit der überlassenen Set-Top-Box. Er ist nicht berechtigt,

Manipulationen vorzunehmen. Darunter fällt beispielsweise das Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses. Eine Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft die DGN nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Ersetzt die DGN die Set-Top-Box bei Beschädigung oder Verlust, die der Kunde zu vertreten hat, kann die DGN eine Entschädigung verlangen. Der vereinbarte Überlassungspreis ist bis zum Nutzungsende der Set-Top-Box zu zahlen.

13.7 Sender, Inhalte und Änderungen

Die DGN ist nicht zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit aufgrund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Senders durch den Programmanbieter wegfallen. Es kann zu Änderungen der Kanalbelegung kommen. Des Weiteren ist eine Änderung der Zusammensetzung einzelner MyTV Pakete (insbesondere Fremdsprachenpakete) aufgrund von lizenzrechtlichen oder technischen Gründen innerhalb der Vertragslaufzeit nicht ausgeschlossen. Die DGN ist dahingehend bemüht, einen adäquaten Ersatz für insoweit auszutauschende Sender innerhalb dieser Pakete zu finden und informiert den Kunden hierüber. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht des jeweils vom Senderaustausch betroffenen Pakets von MyTV zu. Eine aktuelle Senderliste ist online auf der Webseite der DGN www.deutsche-giganetz.de/downloads abrufbar.

13.8 Besondere Hinweise MyTV Servicelevel und Servicequalität

Die DGN weist darauf hin, dass ein Auftreten von kurzzeitigen Empfangsstörungen aufgrund von Wartungsarbeiten, atmosphärischer oder außeratmosphärischer Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten, etc.) oder Sonnenkonjunktionen möglich sind. In diesem Falle wird die DGN gemeinsam mit den vorgelagerten Diensteanbietern schnellstmöglich eine Lösung zur Behebung der Empfangsstörungen oder Unterbrechungen suchen.

13.9 Besondere MyTV Nutzungsrechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendvorschriften einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18 Kennzeichnung haben, nicht Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte PIN-Codes und Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt. Die Produkte dürfen nur privat genutzt werden. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste zur öffentlichen Vorführung, Wahrnehmbarmachung oder Wiedergabe (wie z.B. im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Handwerksbetrieben, Dienstleistungs- und ähnlichen Einrichtungen) zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen (insbesondere keine Nutzungs- oder Sublizenzierungsbefugnisse für eine Nutzung der Programme in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, JVA, Sportvereinen, Senioren- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu vergeben). Der Kunde ist nicht berechtigt, die Angebote für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten. Durch Buchung der Option „Professional Package“ erhält der Kunde keine Berechtigung zur gewerblichen Nutzung von MyTV. Die Nutzung ist auch dann weiterhin nur für private Zwecke zulässig. Der Kunde ist zur Zahlung solcher Entgelte verpflichtet, die durch die unbefugte Nutzung von MyTV durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung durch Dritte zu vertreten hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, überlassene Hardware oder Empfangsgeräte (z.B. Digitalreceiver/Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Glasfaseranschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware bzw. Empfangsgeräte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Das überlassene Empfangsgerät darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes der DGN installiert werden. Soweit die DGN von einem Dritten, insbesondere einem Vorlieferanten oder Lizenzgeber aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung oder eines Pflichtverstoßes nach den vorstehenden Absätzen durch den Kunden in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde die DGN soweit dies zulässig ist, auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat der Kunde gegenüber der DGN auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

14 KOMFORTKONFIGURATIONSSERVICE

Die DGN bietet Ihnen optional den Anschluss und Inbetriebnahme des von der Deutschen GigaNetz GmbH zur Verfügung gestellten AVM FRITZ!Box Routers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hausanschlusses an. Der Installationsservice umfasst im Detail den Anschluss folgender Komponenten mit dem mitgelieferten Zubehör (ohne Montagearbeiten):

- des Netzabschlussgerätes (ONT) der DGN an die WAN Schnittstelle des Routers
- maximal zwei internetfähige PCs, Laptops oder Smartphones an die LAN/WLAN Schnittstelle und Herstellen des Onlinefähigkeits
- maximal Telefonie/Anrufbeantworten an die im Router integrierte Analog/ISDN/DECT Schnittstelle und Herstellen der Telefoniefähigkeit

- der optional mitgelieferten Settopbox(en) für MyTV inkl. Anbindung an den Fernseher und Inbetriebnahme der Settopbox mit Herstellung der Fernsehfähigkeit.

Wird die Erbringung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt als beim Termin zur Herstellung des Hausanschlusses erbracht, ist die Anfahrt kostenpflichtig.

15 SCHLUSSVERWEISE

Preise, AGB, Leistungsbeschreibungen, Datenschutzhinweise und Beschreibungen der Standardinstallationsdienste können auf der Webseite der DGN unter www.deutsche-giganetz.de/downloads in jeweils aktuell gültiger Form eingesehen und heruntergeladen werden.